

## **Ergänzende Vertragsbedingungen der Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis GmbH (SWSZ) für Stromlieferungen an unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung**

Stand: 1. April 2021

### **1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Anwendungsbereich dieser nachstehenden Vereinbarung ist die Energielieferung für den Betrieb von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen.
- 1.2 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind ortsfeste niederspannungsseitig versorgte elektrische Geräte zur Raumheizung und Warmwasseraufbereitung, deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen wird. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne dieser Definition sind:
  - a) Elektro-Speicherheizungen
    - Elektro-Speichergeräteheizungen
    - Elektro-Fußbodenspeicherheizungen
    - Elektro-Zentralspeicherheizungen
  - b) gesteuerte Elektro-Wärmepumpen
  - c) gesteuerte Elektro-Direktheizungen
- 1.3 Die Belieferung einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass ihr Stromverbrauch getrennt vom übrigen Verbrauch der Kundenanlage i. d. R. über einen separaten Zweitarifzähler gemessen wird.

### **2 Voraussetzungen für die Stromlieferung**

- 2.1 Abschluss eines wirksamen Netzanschlussvertrages/Netzanschlussnutzungsvertrages mit dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber.
- 2.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch ausschließlich an die im Vertrag genannte unterbrechbare Verbrauchseinrichtung.
- 2.3 Etwaige Kosten für die Erstellung des separaten Zählpunktes sind durch den Kunden zu tragen.
- 2.4 Die Anlagen sind mit einer getrennten Messeinrichtung (Drehstrom-Zweitartifizähler) ausgestattet, d. h. der Verbrauch der unterbrechbaren Anlagen wird separat vom sonstigen Verbrauch mit einer Schaltzeituhr erfasst.
- 2.5 Der örtliche Netzbetreiber hat die Möglichkeit, die unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen über geeignete technische Einrichtungen zeitweilig zu unterbrechen.

Die jeweiligen Tarif- und Sperrzeiten werden vom zuständigen örtlichen Netzbetreiber festgelegt.

Die Änderungen der Sperrzeiten des örtlichen Netzbetreibers werden dem Kunden rechtzeitig bekannt gegeben. Dazu werden die Schaltzeiten in der abschaltbaren Messeinrichtung des Kunden durch den örtlichen Netzbetreiber neu parametrisiert.

### **3 Vertragsabschluss**

- 3.1 Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem im Vertrag vereinbarten Beginn wirksam. Das Lieferende ist das Vertragsende.
- 3.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird vom örtlichen Netzbetreiber oder dem Kunden übergeben.

### **4 Verrechnungspreis für Wandlermessung**

Ab einer Anschlussleistung von 30 kW ist der Einsatz einer niederspannungsseitigen Wandlermessung (Stromwandler) Vertragsbedingung. Damit erhöhen sich die Grundpreise des Kunden gemäß aktuellem Preisblatt des jeweils zuständigen Netzbetreibers / Messstellenbetreibers.

### **5 Haftung**

- 5.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGKV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 5.2 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### **6 Verschiedenes**

- 6.1 Dieser Vertrag gilt nur in Verbindung mit dem durch die zuständige Regulierungsbehörde genehmigten reduzierten Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen.
- 6.2 Bei der Dimensionierung der elektrischen Heizungsanlage ist zu beachten, dass die Sperrzeiten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Wärmespeicher) überbrückt werden können.
- 6.3 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die StromGKV sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWSZ GmbH zur StromGKV.
- 6.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Allgemeinen Vertragsbedingungen der SWSZ GmbH unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 6.5 Die SWSZ GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 6.6 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der SWSZ GmbH automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet.
- 6.7 Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen, und der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt.